Satzung

des Schulvereins Lernwelten e.V. Stand: Januar 2017

Leitlinie

Der Schulverein Lernwelten e.V. wurde zum Aufbau und Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft gegründet. Eingebettet in christliche Wertvorstellungen will der Verein Kindern eine ganzheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen. Diese gründet im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes, stärkt deren Selbstgefühl und ermöglicht ihnen die weitestgehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen. Der Verein und seine pädagogischen Einrichtungen verpflichten sich zur Toleranz und Achtung gegenüber allen Menschen und stehen jedem offen.

Auf der Basis eines reformpädagogischen Konzeptes wird jedem Schüler in den Einrichtungen ein individuelles Lernen ermöglicht. Das Leben und Lernen erfolgt in einer Gemeinschaft, in der der Schüler mit seinen persönlichen Voraussetzungen sowie seinem Bedürfnis nach Anerkennung, Sicherheit und Geborgenheit im Mittelpunkt steht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Schulverein Lernwelten". Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Böhlen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.
- 3) entfällt

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Kunst und Kultur.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft des Vereins nach Maßgabe des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Sachsen.
- 3) Das pädagogische Konzept wird auf Grundlage der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) entfällt
- 5) entfällt

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind, können Mitglieder des Vereins werden.
- b) und c) entfällt
- 2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Eine Änderung dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.
- 4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB innerhalb von zwei Monaten. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann bei einer ablehnenden Entscheidung innerhalb eines Monats ab deren Zugang schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Antrag einfordern.
- 5) entfällt

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist erklärt werden muss,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand entsprechend § 6 Abs. 5,
- e) durch Ausschließung im Sinne des Absatz 2.
- 2) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, können durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Binnen dreißig Kalendertagen ab dem Zugang des Briefes kann das betroffene Mitglied einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Anhörung des betroffenen Mitgliedes, die binnen dreißig Kalendertagen ab Eingang des Widerspruchs abzuhalten ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht, dann unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach einer Frist 2 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2) entfällt

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Für folgende Aufgaben ist alleinig die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
 - 2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung für Grundstücksgeschäfte jeder Art und für die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen bzw. juristischen Personen, sowie für die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, welche nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, bzw. per e-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Darüber werden die übrigen Mitglieder informiert. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Beratung zugelassen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen beschließen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 6) Soweit Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, ist jedes Mitglied einzeln zu wählen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 3.Wahlgang. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen wurden.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, wesentliche Änderungen des pädagogischen Konzepts und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Geschäftsführung und die pädagogische Schulleitung werden vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an. Mit Zustimmung der pädagogischen Schulleitung gehört diese ebenfalls dem Vorstand mit Stimmrecht an. Mitarbeiter des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.
- 2) Die Amtszeit der gewählten Vorstände beträgt zwei Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4) Der Vorstand kann für seine Mitglieder weitere Funktionen vorsehen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) bis 12) entfällt
- 13) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
- 14) entfällt
- 15) entfällt

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- 2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
- § 11 entfällt

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderung der Satzung am 18.01.2017